

# Arne Maier

- Rechtsanwalt -

---

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

## **Landeshauptstadt Stuttgart**

- Amt für öffentliche Ordnung -  
Eberhardstr. 35  
**70173 Stuttgart**

## **Arne Maier**

- Rechtsanwalt -  
Mitglied der  
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2  
73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

[www.rechtsrat.ws](http://www.rechtsrat.ws)

[info@rechtsrat.ws](mailto:info@rechtsrat.ws)

**Esslingen, den 04.02.2012**

**AZ: S21-AV**

USt-IdNr. DE251948629

**vorab per Fax: 216 - 2800 / vorab per E-Mail: [Sicherheit@stuttgart.de](mailto:Sicherheit@stuttgart.de)**

**(Anlagen nur mit normaler Post)**

### **Ihr Zeichen: 32-21**

**Ihre Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Aufenthalts- und Betretungsverbots  
und zur Räumung des Zeltlagers für Teile der Mittleren Schlossgartenanlagen in  
Stuttgart vom 22.12.2011**

**Mein Widerspruch vom 18.01.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf meinen Widerspruch vom 18.01.2012 gegen Ihre vorbezeichnete Allgemeinverfügung vom 22.12.2011. Nachfolgend **begründe** ich meinen Widerspruch und meinen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung.

Die Aussetzung der Vollziehung wollen Sie mir bitte schriftlich bestätigen bis spätestens **Dienstag, den 7. Februar 2012, 18.00 Uhr**. Danach behalte ich mir vor, beim Verwaltungsgericht Stuttgart die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs zu beantragen.

## **A. Widerspruch**

Die angefochtene Allgemeinverfügung ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen Grundrechten aus

- Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit),
- Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (Fortbewegungsfreiheit),
- Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit) und
- Art. 11 GG (Freizügigkeit).

Ich will auch nach „Beginn/Bekanntgabe der Einsatzmaßnahmen der Polizei im Mittleren Schlossgarten“ den in Anlage 1 der Allgemeinverfügung gekennzeichneten Bereich betreten, mich dort aufhalten und dort ggf. an Versammlungen im Zusammenhang mit dem Projekt „Stuttgart 21“ teilnehmen.

### **Die angefochtene Allgemeinverfügung ist rechtswidrig, weil Sie dazu dient, rechtswidrige Baumaßnahmen durchzusetzen.**

Ausweislich Ihrer Begründung (S. 4 der Allgemeinverfügung) soll das Aufenthalts- und Betretungsverbot erforderlich und geboten sein, um zu gewährleisten, dass die „vorbezeichneten Baumaßnahmen“ aufgenommen und durchgeführt werden können. Die besagten Baumaßnahmen sind in Ziffer 1 der Begründung beschrieben; der Südflügel des Bahnhofsgebäudes soll abgerissen werden und in Teilen des Mittleren Schlossgartens soll ein Baufeld eingerichtet werden. Das Projekt „Stuttgart 21“ sei durch Gerichtsentscheidungen und zuletzt durch das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27.11.2011 legitimiert. Die Ausführung des Projekts sei somit durch die Rechtsordnung geschützt. Sowohl das Land Baden-Württemberg als Eigentümer des Baugeländes als auch die Deutsche Bahn AG als Nutzungsberechtigte des Geländes und Bauträgerin hätten die Stadtverwaltung Stuttgart als zuständige Polizeibehörde aufgefordert, die Räumung des Baugeländes durchzusetzen.

Entgegen dieser Begründung sind die besagten Baumaßnahmen von der Rechtsordnung nicht geschützt; im Gegenteil: die geplanten Baumaßnahmen im Mittleren Schlossgarten sind aus folgenden Gründen rechtswidrig:

1. Die geplanten Baumaßnahmen verstoßen gegen den Artenschutz.
2. Die im Mittleren Schlossgarten geplanten Baumfällungen verstoßen gegen Ziffer 11.2 der Schlichtungsvereinbarung vom 30.11.2010.
3. Die geplanten Baumaßnahmen verstoßen gegen Ziffer 12 der Schlichtungsvereinbarung vom 30.11.2010.
4. Die geplanten Baumaßnahmen verstoßen gegen §§ 11 und 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).
5. Die Mischfinanzierung des Projektes „Stuttgart 21“ ist verfassungswidrig (Art. 104a Abs. 1 GG).
6. Das Ergebnis der Volksabstimmung liefert keine Legitimation für die beabsichtigten Baumaßnahmen.

Die mit der Allgemeinverfügung bezweckte Durchsetzung rechtswidriger Baumaßnahmen rechtfertigt keinen Eingriff in meine vorgenannten Grundrechte. Der angekündigte Großeinsatz der Polizei wäre nur zur Verhinderung, nicht aber zur Durchsetzung der geplanten Baumaßnahmen gerechtfertigt.

Im Einzelnen:

#### 1. Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Rechtmäßigkeit der geplanten Baumaßnahmen wurde gerichtlich noch nicht überprüft. Das Eisenbahn-Bundesamt hat das mit Bescheid vom 05.10.2010 angeordnete, ausschließlich artenschutzrechtlich begründete Fällverbot kürzlich aufgehoben. Der aktuellen Presse ist zu entnehmen, dass der Verwaltungsgerichtshof Mannheim am 03.02.2012 zwei gegen diese Aufhebung des Fällverbots gerichtete Eilanträge des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zurückgewiesen hat.

Weiter ist der aktuellen Presse zu entnehmen, dass der VGH Mannheim die Zurückweisung der Eilanträge damit begründet hat,

- dass der für die Arbeiten am Grundwassermanagement geltende Baustopp (5. Planänderungsverfahren) nicht auch die jetzt geplanten Baumfällungen im Mittleren Schlossgarten umfasse und
- dass für die Aufhebung des Fällverbots kein Planänderungsverfahren erforderlich sei, so dass das Fällverbot ohne Beteiligung des BUND habe aufgehoben werden können.

Demnach behandeln die VGH-Beschlüsse vom 03.02.2012 nur verfahrensrechtliche Fragen hinsichtlich einer (verneinten) obligatorischen Beteiligung des BUND an der Aufhebung des Fällverbots. Der VGH Mannheim hat anscheinend nicht überprüft, ob die jetzt geplanten Baumfällungen im Mittleren Schlossgarten artenschutzrechtlich gerechtfertigt sind. Hierzu behalte ich mir ergänzende Ausführungen vor, wenn die VGH-Beschlüsse öffentlich zugänglich sind.

## 2. Ziffer 11.2 der Schlichtungsvereinbarung vom 30.11.2010

Im Rahmen der „Schlichtung Stuttgart 21“ hat Dr. Heiner Geißler als Schlichter am 30.11.2010 einen Schlichterspruch verkündet (Anlage 1).

Ziffer 11.2 des Schlichterspruchs lautet wie folgt:

„Die Bäume im Schlossgarten bleiben erhalten. Es dürfen nur diejenigen Bäume gefällt werden, die ohnehin wegen Krankheit, Altersschwäche in der nächsten Zeit absterben würden. Wenn Bäume durch den Neubau existentiell gefährdet sind, werden sie in eine geeignete Zone verpflanzt. Die Stadt sollte für diese Entscheidungen ein Mediationsverfahren mit Bürgerbeteiligung vorsehen.“

### *a) Bindungswirkung der Schlichtungsvereinbarung*

Der Schlichterspruch als solcher ist rechtlich nicht bindend. Dem Schlichter waren keine hoheitlichen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Dennoch sind alle Schlichtungsbeteiligten an die Ziffern 11 und 12 des Schlichterspruchs gebunden, also auch die Stadt Stuttgart, das Land Baden-Württemberg und die Deutsche Bahn AG. Die Bindung ergibt sich daraus, dass alle Schlichtungsbeteiligten den vom Schlichter vorgeschlagenen Ziffern 11 und 12 öffentlich zugestimmt haben.

Im Schlichterspruch wurde diese Vereinbarung am Ende von Ziffer 12 wie folgt dokumentiert:

„Diese von mir vorgetragene Vorschläge in den Ziffern 11 und 12 werden von beiden Seiten für notwendig gehalten.“

Hinsichtlich der Ziffern 11 und 12 des Schlichterspruchs handelt es sich um einen „öffentlich bekannt gemachten Vertrag“ (so zutreffend der Schlichter Dr. Heiner Geißler, zitiert nach Focus Online vom 18.12.2011, Anlage 2). Jedenfalls haben die Projektpartner mit ihrer Zustimmung zur Schlichtungsvereinbarung eine bindende Zusage abgegeben. Die Zusage ist gerichtet auf die Vornahme von Realakten bzw. auf Unterlassungen, nicht auf den Erlass von Verwaltungsakten. Die Verbindlichkeit solcher Zusagen beurteilt sich nicht nach § 38 VwVfG, sondern nach den ungeschriebenen Gesetzen des allgemeinen Verwaltungsrechts (VGH Mannheim, Urteil vom 16.10.1989, Az.: 1 S 1056/88, NVwZ 1990, 892).

Sofern hierfür Schriftform erforderlich sein sollte, wäre diese durch die Öffentlichkeit des Schlichtungsverfahrens und die öffentliche Verkündung des Schlichterspruchs sowie durch die Dokumentation der Schlichtungsvereinbarung im Schlichterspruch gewahrt (§ 126 Abs. 4 BGB analog). Der mit einem etwaigen Schriftformerfordernis verfolgte Dokumentationszweck (Rechtssicherheit und Beweiserleichterung hinsichtlich des Inhalts der Zusage) ist damit offensichtlich erfüllt.

Bis zur Landtagswahl am 27.03.2011 und zur Volksabstimmung am 27.11.2011 haben die Deutsche Bahn AG, das Land Baden-Württemberg und die Stadt Stuttgart sich mehrfach öffentlich zu der Schlichtungsvereinbarung bekannt und deren Einhaltung eingefordert.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat sich in seiner Sitzung vom 02.02.2011 mit dem Schlichterspruch befasst (Plenarprotokoll 14/108, S. 7776 ff., Anlage 3) und dort dem von den Fraktionen der CDU, SPD und FDP eingebrachten Antrag Drs. 14/7362 (Anlage 4) zugestimmt (Anlage 3, S. 7784).

Ziffer 4 des Antrags Anlage 4 lautet wie folgt:

„der Landtag hat die Erwartung, dass die vom Schlichter unterbreiteten Vorschläge für die Projektgegner ebenso Verpflichtung und Ansporn sein werden, wie sie es selber zu Beginn des Verfahrens von den Projektträgern gefordert hatten.“ (Hervorhebung nur hier).

Wenn der Landtag die Vorschläge des Schlichters als „Verpflichtung“ für die Projektgegner bezeichnet, so darf unterstellt werden, dass er eine solche Verpflichtung erst recht für die Projektpartner anerkannt hat.

Der Abgeordnete Winfried Scheuermann erklärte in der Plenarsitzung vom 02.02.2011 für die Fraktion der CDU (Plenarprotokoll 14/108, S. 7776):

„Die drei Fraktionen, die diesen Antrag eingebracht haben, bekennen sich ohne Wenn und Aber zum Ergebnis der Schlichtung.“

Der Abgeordnete Hans-Martin Haller erklärte für die Fraktion der SPD (Plenarprotokoll 14/108, S. 7777):

„Wir, die SPD, bekennen uns klipp und klar zu diesem Schlichterspruch.“

Der Abgeordnete Dietmar Bachmann erklärte für die Fraktion der FDP (Plenarprotokoll 14/108, S. 7779):

„Wir stehen selbstverständlich zum Schlichterspruch.“

In einer Erklärung zu Protokoll hat der Abgeordnete Dietmar Bachmann ergänzt (Plenarprotokoll 14/108, S. 7784):

„Und wir akzeptieren diesen Schlichterspruch in allen seinen Einzelheiten, wie es sich in einem Rechtsstaat gehört.“

Die damalige Ministerin für Umwelt Naturschutz und Verkehr, Tanja Gönner, erklärte (Plenarprotokoll 14/108, S. 7783):

„Wir werden dieses Schlichtungsergebnis umsetzen.“

Auch Ministerpräsident Kretschmann hat die Schlichtungsvereinbarung als verbindlich anerkannt. Im Juni 2011 hat er der Deutschen Bahn AG einen Bruch des Schlichterspruchs vorgeworfen (Focus Online vom 17.06.2011, Anlage 5).

Die Fraktionen der CDU und der SPD im Stuttgarter Gemeinderat haben sich öffentlich zum Schlichterspruch bekannt und dessen Einhaltung gefordert.

Die Gemeinderatsfraktion der CDU erklärte hierzu:

„De(r) Vorschlag des weitestgehenden Erhalts der Bäume im Schlossgarten durch Verpflanzung findet unsere volle Zustimmung. Wir haben dies bereits vor Monaten mit einem Antrag gefordert.“  
(Pressemitteilung vom 30.11.2010, Anlage 6)

„Die CDU fordert eine hundertprozentige Umsetzung des Schlichterspruchs im Rahmen des gesetzlich Zulässigen.“  
(Pressemitteilung vom 30.11.2010, Anlage 7)

Die Gemeinderatsfraktion der SPD erklärte zum Schlichterspruch:

„Die SPD-Gemeinderatsfraktion erwartet nun, dass der Schlichterspruch von allen Beteiligten umgesetzt wird.“  
(Pressemitteilung vom 01.12.2010, Anlage 8)

Herr Oberbürgermeister Dr. Schuster appellierte im Mai 2011 an die neue Landesregierung, sich an die im Rahmen der Schlichtung getroffenen Verabredungen zu halten (Pressemitteilung der Stadt Stuttgart vom 27.05.2011, Anlage 9). Mithin hat auch die Stadt Stuttgart die Schlichtungsvereinbarung als verbindlich anerkannt.

Nicht zuletzt angesichts dieser öffentlichen Verlautbarungen im Anschluss an die Schlichtungsvereinbarung durften sowohl die an der Schlichtung beteiligten Projektgegner als auch die interessierte Öffentlichkeit darauf vertrauen, dass die Projektpartner ihre mit der Schlichtungsvereinbarung gegebenen Zusagen einhalten werden. Die Projektpartner verhalten sich treuwidrig und widersprüchlich, wenn sie sich nunmehr von der Schlichtungsvereinbarung lossagen.

Dabei ist es für meinen Widerspruch gegen Ihre Allgemeinverfügung unerheblich, ob ich als bloßer Beobachter der „Schlichtung Stuttgart 21“ ein subjektives Recht habe, von den Projektpartnern die Einhaltung der mit der Schlichtungsvereinbarung gegebenen Versprechen einzufordern. Angesichts der öffentlichkeitswirksamen Ausrichtung des Schlichtungsverfahrens und der bürgerschaftlichen Zusammensetzung der an der Schlichtung beteiligten Projektgegner spricht hierfür einiges. Jedenfalls

muss ich keinen Eingriff in meine einleitend genannten Grundrechte hinnehmen, wenn dieser Eingriff bezwecken soll, den Projektpartnern den reibungslosen Bruch der Schlichtungsvereinbarung zu ermöglichen.

*b) Geplanter Bruch der Schlichtungsvereinbarung*

Die Projektpartner, allen voran die Deutsche Bahn AG, aber auch die Stadt Stuttgart und die Landesregierung wollen die Schlichtungsvereinbarung hinsichtlich der Ziffer 11.2 brechen. Die Deutsche Bahn AG will - mit Zustimmung des Landes und der Stadt Stuttgart - mehr als 100 Bäume im Mittleren Schlossgarten nicht erhalten, sondern fällen. Dabei ist unstrittig, dass die zu fällenden Bäume vital sind, als weder wegen Krankheit noch wegen Altersschwäche in der nächsten Zeit absterben würden.

Dieser Bruch der Schlichtungsvereinbarung wurde eingeleitet am 19.12.2011 im Rahmen des von der Stadt Stuttgart initiierten sogenannten „Bürgerforums Stuttgart 21“. Gegenstand der Sitzung vom 19.12.2011 war der Umgang mit den Bäumen im Mittleren Schlossgarten. Das als „Bürgerforum“ bezeichnete Expertenforum hat empfohlen, mehr als 100 Bäume nicht zu versetzen, sondern zu fällen (Stuttgarter Zeitung Online vom 21.12.2011, Anlage 10)

Das Expertenforum kam zu dieser Empfehlung, weil es rechtsirrig angenommen hat, an Ziffer 11.2 der Schlichtungsvereinbarung nicht gebunden zu sein. Der Moderator des „Bürgerforums“, Herr Prof. Ortwin Renn, hatte in der Sitzung vom 19.12.2011 nämlich einleitend die unwahre Behauptung aufgestellt, es gäbe einen einstimmigen Landtagsbeschluss, wonach der Schlichterspruch „nicht eins zu eins, sondern nur soweit wie möglich umgesetzt werden soll“. Herr Prof. Renn hat den angeblichen Beschluss dort nicht näher konkretisiert. Aus einer E-Mail-Antwort der Landtagsverwaltung vom 29.12.2011 (Anlage 11) auf meine (dort anhängende) E-Mail-Anfrage vom 23.12.2011 ergibt sich, dass insoweit nur die Ziffer 2 des Beschlusses vom 02.02.2011 zu der vorgenannten Drs. 14/7362 (Anlage 4) in Frage kommt.



In diesem Beschluss steht nichts davon, dass die Schlichtungsvereinbarung nicht „eins zu eins“ umgesetzt werden soll.

Ziffer 2 des Beschlusses lautet wie folgt:

„der Landtag erwartet, dass die Vorschläge aus dem Schlichterspruch zügig, transparent und soweit möglich unter Beteiligung der Bürger auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft werden.“

Von etwaigen Folgen einer fehlenden Umsetzbarkeit der Vorschläge ist dort keine Rede. Die Formulierung „soweit möglich“ bezieht sich auf die Beteiligung der Bürger, möglicherweise auf die Überprüfung, aber sicher nicht auf die Umsetzbarkeit.

Auch die Landesregierung hat inzwischen öffentlich verlautbart, die Schlichtungsvereinbarung brechen zu wollen. Gemäß Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 20.01.2012 (Anlage 12) sollen aufgrund des Gestattungsvertrags im Mittleren Schlossgarten „baubedingt Bäume verpflanzt und gefällt werden“.

Dabei wird die Bedeutung der Ziffer 11 der Schlichtungsvereinbarung grundlegend verkannt. Bei den dort vereinbarten Maßnahmen geht es nicht um bloße Anregungen, um deren Beachtung man bemüht sein möge. Die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen ist stattdessen Voraussetzung für den Bau des Tiefbahnhofs. Dies ergibt sich aus den einleitenden Formulierungen zu den Ziffern 10 und 11 des Schlichterspruchs. Gemäß Ziffer 10 kann den Schlichter „den Bau des Tiefbahnhofs nur befürworten, wenn entscheidende Verbesserungen an dem ursprünglichen Projekt vorgenommen werden“. Einleitend zu Ziffer 11 ist formuliert: „Für die Fortführung des Baues von S 21 halte ich aus den genannten Gründen folgende Verbesserungen für unabdingbar“. Ziffer 10 des Schlichterspruchs ist zwar nicht Bestandteil der Schlichtungsvereinbarung. Ziffer 11 nimmt aber einleitend Bezug auf Ziffer 10 („aus den genannten Gründen ... folgende Verbesserungen“); insoweit kann und muss Ziffer 10 zur Auslegung der Ziffer 11 herangezogen werden.

Bezogen auf Ziffer 11.2 der Schlichtungsvereinbarung bedeutet das, dass der Tiefbahnhof nicht gebaut wird, wenn die Bäume nicht versetzt werden können. Es ist demnach verfehlt, wenn die Projektpartner versuchen, in Ziffer 11.2 der Schlichtungsvereinbarung die angebliche Alternative „Bäume verpflanzen oder doch fällen“ hineinzuzinterpretieren. Ziffer 11.2 gewährt stattdessen nur eine Möglichkeit: „Bäume erhalten“, entweder durch ihre Verpflanzung oder durch Verzicht auf den Tiefbahnhof. Der Erhalt der Bäume ist keine Sonntagsrede, sondern „unabdingbar“. Es kann deshalb auch keine Rede davon sein, dass die Vereinbarung Ziffer 11.2, die Bäume zu erhalten, „nicht umsetzbar“ sei. Der Erhalt der Bäume im Mittleren Schlossgarten ist problemlos umsetzbar, indem man sie dort stehen lässt, wo sie hingehören.

### 3. Ziffer 12 der Schlichtungsvereinbarung vom 30.11.2010

Gemäß Ziffer 12 der Schlichtungsvereinbarung hat sich die Deutsche Bahn AG verpflichtet, einen Stresstest für den geplanten Bahnknoten Stuttgart 21 anhand einer Simulation durchzuführen. Dabei musste sie den Nachweis führen, dass ein Fahrplan mit 30 Prozent Leistungszuwachs in der Spitzenstunde mit guter Betriebsqualität möglich ist. Anerkannte Standards des Bahnverkehrs für Zugfolgen, Haltezeiten und Fahrzeiten mussten zur Anwendung kommen.

Auf der Internetseite [www.wikireal.org](http://www.wikireal.org) ist anhand anerkannter wissenschaftlicher Methoden und Standards nachgewiesen, dass der geplante Bahnknoten Stuttgart 21 den geforderten 30%igen Leistungszuwachs nicht erbringen kann, jedenfalls nicht bei - in Ziffer 12 der Schlichtungsvereinbarung vorausgesetzter - guter Betriebsqualität. Außerdem ist dort nachgewiesen, dass die Deutsche Bahn AG bei ihrer „Stresstest“-Simulation gegen ihre eigenen Richtlinien verstoßen hat. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des WikiReal-Faktenchecks füge ich bei als Anlage 13.

#### 4. §§ 11 und 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Der im Zuge des Projekts Stuttgart 21 geplanten 8gleisige Tiefbahnhof baut im Vergleich zum vorhandenen 17gleisigen Kopfbahnhof die vorhandene Schieneninfrastruktur erheblich zurück. Die Deutsche Bahn AG hat bei ihrer „Stresstest“-Simulation ermittelt, dass der geplante Tiefbahnhof 49 Züge in der Spitzenstunde abwickeln könne. Selbst wenn dieses Ergebnis - entgegen seiner Überprüfung durch den besagten WikiReal-Faktencheck - richtig wäre, hätte der geplante Tiefbahnhof bei Weitem nicht das Leistungsvermögen des vorhandenen Kopfbahnhofs. Bei der „Stresstest“-Simulation diente der aktuelle Fahrplan des Hauptbahnhofs Stuttgart als Basis für den geforderten 30%igen Leistungszuwachs. Tatsächlich kann der vorhandene Kopfbahnhof aber schon heute 56 Züge in der Spitzenstunde abwickeln. Hierzu verweise ich auf eine Pressemitteilung des baden-württembergischen Verkehrsministeriums vom 22.11.2011 (Anlage 14).

Ein solcher Rückbau der Schieneninfrastruktur ist nur aufgrund eines Stilllegungsverfahrens nach § 11 AEG zulässig. Die neu gegründete Stuttgarter Netz AG will Teile des vorhandenen Kopfbahnhofs übernehmen und weiterbetreiben. Sie hat deshalb im November 2011 das Eisenbahn-Bundesamt aufgefordert, die Durchführung des Stilllegungsverfahrens zu erwirken; andernfalls will sie das Erfordernis eines Stilllegungsverfahrens gerichtlich feststellen lassen (Pressemitteilung der Stuttgarter Netz AG vom 22.11.2011, Anlage 15).

Es steht demnach zu befürchten, dass die Deutsche Bahn AG den Tiefbahnhof baut und der Kopfbahnhof sodann erhalten bleibt. Ein solcher Schildbürgerstreich rechtfertigt weder die Zerstörung des Mittleren Schlossgartens noch den Eingriff in meine einleitend genannten Grundrechte. Bevor rechtlich geklärt ist, ob das vorhandene Gleisfeld zurückgebaut werden kann, dürfen keine irreversiblen Baumaßnahmen zur Errichtung eines Tiefbahnhofs durchgeführt werden.

### 5. Mischfinanzierung (Art. 104a Abs. 1 GG)

Gemäß Pressemitteilung des heutigen Ministerpräsidenten und damaligen Fraktionsvorsitzenden der Grünen, Herrn Winfried Kretschmann, vom 15.11.2010 (Anlage 16) „sind die Finanzierungsverträge zu Stuttgart 21 und zur Neubaustrecke nichtig“. Herr Kretschmann stützt sich dafür auf ein Gutachten des Professors Hans Meyer, der in der Mischfinanzierung einen Verstoß gegen Art. 104a Abs. 1 GG erkennt.

Ausweislich der besagten Pressemitteilung erklärte Herr Kretschmann:

„Die Bahn muss wissen: Die Zahlungen des Landes sind verfassungswidrig, der Finanzierungsvertrag ist nichtig. Falls die Grünen nach der Landtagswahl in Baden-Württemberg Regierungsverantwortung tragen, werden wir die Zahlungen sofort einstellen und bereits gezahlte Beträge zurückverlangen. Mit uns wird es keine Fortsetzung des Verfassungsbruchs geben.“

Dessen ungeachtet beteiligt sich das Land Baden-Württemberg auch unter seinem neuen Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann weiterhin an der als verfassungswidrig erkannten Finanzierung von Stuttgart 21. Die grünen Landtagsabgeordneten Daniel Renkonen und Andreas Schwarz haben dieses widersprüchliche Verhalten für die Fraktion der Grünen erläutert in einem Schreiben vom 10.10.2011 (Anlage 17). Demnach teilt die Fraktion der Grünen weiterhin die Einschätzung, dass die Finanzierungsverträge zu Stuttgart 21 infolge der Mischfinanzierung verfassungswidrig sind. Aufgrund einer anderen Rechtsauffassung des Koalitionspartners SPD könne dies aber nicht gerichtlich überprüft werden. Für eine solche Überprüfung sei nur die Landesregierung, nicht aber die Fraktion der Grünen antragsbefugt. Deshalb müsse man an der als verfassungswidrig erkannten Mischfinanzierung festhalten.

Es ist rechtsstaatlich nicht zu ertragen, dass eine Regierungsfraktion, die den Ministerpräsidenten stellt, einen Verfassungsverstoß sehenden Auges in Kauf nimmt und dies mit Koalitionswängen rechtfertigt. Die Verfassungsmäßigkeit der Finanzierungsverträge muss geklärt sein, bevor an dem Projekt weitergebaut wird und diese Baumaßnahmen einen Eingriff in meine einleitend genannten Grundrechte rechtfertigen sollen.

Sofern die Landesregierung dauerhaft nicht in der Lage sein sollte, die Mischfinanzierung einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zuzuführen, mag sie den rechtskräftigen Abschluss des beim Verwaltungsgericht Stuttgart anhängigen Verfahrens über die Durchführung eines Bürgerbegehrens in der Stadt Stuttgart abwarten. In diesem Verfahren muss die Verfassungsmäßigkeit der Finanzierungsverträge zu Stuttgart 21 als Vorfrage überprüft werden.

#### 6. Ergebnis der Volksabstimmung

Sie begründen die angebliche Rechtmäßigkeit der geplanten Baumaßnahmen auch mit dem Ergebnis der Volksabstimmung vom 27.11.2011, obwohl Sie selbst wissen, dass rechtswidrige Baumaßnahmen durch keine Volksabstimmung legitimiert werden können, völlig unabhängig vom Abstimmungsergebnis. Wir kommen in Teufels Küche, wenn vermeintliche Mehrheiten dafür herhalten sollen, Rechtsbrüche zu legitimieren. Außerdem wissen Sie selbst, dass bei der Volksabstimmung nicht darüber abgestimmt wurde, ob der Tiefbahnhof gebaut werden soll. Es wurde auch nicht darüber abgestimmt, ob der Artenschutz missachtet, ob die Schlichtungsvereinbarung gebrochen und ob gegen das AEG und das Grundgesetz verstoßen werden soll.

Die Abstimmungsfrage der Volksabstimmung lautete wie folgt:

„Stimmen Sie der Gesetzesvorlage ‚Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21 (S 21-Kündigungsgesetz)‘ zu?“

§ 1 des zur Abstimmung gestellten Gesetzes hatte folgenden Wortlaut:

„Die Landesregierung ist verpflichtet, Kündigungsrechte bei den vertraglichen Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg für das Bahnprojekt Stuttgart 21 auszuüben.“

Hierzu verweise ich auf die beigefügte Kopie der „Information der Landesregierung Baden-Württemberg zur Volksabstimmung am 27. November 2011“ (Anlage 18).

Bei der Volksabstimmung hat die Mehrheit der Abstimmenden das zur Abstimmung gestellte S 21-Kündigungsgesetz und damit den einseitigen Ausstieg des Landes aus den Finanzierungsverträgen abgelehnt. Sie werten dieses Abstimmungsergebnis anscheinend dahin, dass damit die Abstimmungsmehrheit dem Bau des Tiefbahnhofs zugestimmt habe. Diese Interpretation des Abstimmungsergebnisses wäre nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wäre, dass all diejenigen, die das S 21-Kündigungsgesetz abgelehnt haben, damit dem Bau des Tiefbahnhofs zustimmen wollten. Dieser Nachweis ist nicht nur nicht erbracht, er ist widerlegt.

Anfang November 2011 wurde in Baden-Württemberg eine repräsentative Umfrage zur Volksabstimmung durchgeführt. Personen, die das S21-Kündigungsgesetz bei der Volksabstimmung ablehnen wollten, wurden nach ihren Motiven gefragt. Hiervon nannten über 40 % der „Ausstiegsgegner“ vermeintliche Ausstiegskosten als Grund, gegen das S21-Kündigungsgesetz zu stimmen. Nur 16 % der „Ausstiegsgegner“ nannten „bessere und schnellere Zugverbindungen“ als Grund für ihre Ablehnung des S21-Kündigungsgesetzes. Hierzu verweise ich auf den beigefügten Internet-Ausdruck zu der besagten Umfrage (Anlage 19).

Man mag darüber streiten, ob das Land Baden-Württemberg bei einem Ausstieg aus der S21-Finanzierung tatsächlich erhebliche Ausstiegskosten hätte bezahlen müssen. Jedenfalls haben über 40 % der „Ausstiegsgegner“ solche Ausstiegskosten befürchtet und abgelehnt. Auch der Stuttgarter Oberbürgermeister Dr. Schuster hat in seinem kurz vor der Volksabstimmung versandten Schreiben an alle Einwohner Stuttgarts (Anlage 20) angebliche Ausstiegskosten des Landes von 1,5 Milliarden Euro als Hauptgrund für ein „Nein bei der Volksabstimmung“ genannt.

Es ist grotesk, wenn eine Behörde, die vor der Volksabstimmung mit „unvorstellbaren“ Ausstiegskosten für eine Ablehnung des S21-Kündigungsgesetzes wirbt, nach der Volksabstimmung behauptet, die Abstimmenden, die diese Ausstiegskosten nicht riskieren wollten, hätten damit für den Bau des Tiefbahnhofs gestimmt. Bekanntlich will man bei einer Wahl zwischen Pest und Cholera die Pest nicht wirklich, wenn man sich gegen die Cholera entscheidet.

Das Ergebnis der Volksabstimmung wurde außerdem durch erhebliche Verstöße nicht zuletzt des Stuttgarter Oberbürgermeisters gegen die verfassungsmäßige Neutralitäts-, Objektivitäts- und Sachlichkeitspflicht kommunaler Amtsträger im Zusammenhang Wahlen und Abstimmungen beeinflusst. Hierzu verweise ich auf den als Anlage 20 vorgelegten Brief des Herrn Dr. Schuster. Wegen dieser und anderer Gesetzesverstöße bei der Volksabstimmung sind beim Staatsgerichtshof 16 Verfahren anhängig (Pressemitteilung des Staatsgerichtshofs vom 17.01.2012, Anlage 21). Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen muss der Staatsgerichtshof die Möglichkeit haben, diese Einsprüche zu prüfen und zu bescheiden, bevor unter Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung irreversible Fakten geschaffen werden.

Wenn bei der Volksabstimmung tatsächlich über den Bau des Tiefbahnhofs abgestimmt worden wäre, dann könnte der Staatsgerichtshof in den Anfechtungsverfahren den Vollzug der Baumaßnahmen durch einstweilige Anordnung vorläufig aussetzen (§ 25 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof). Da die Volksabstimmung aber - wie ausgeführt - ein anderes Thema hatte, kommt eine solche einstweilige Anordnung nicht in Betracht. Wenn die Verwaltung jetzt aber in die Volksabstimmung eine nicht zur Abstimmung gestellte Frage hineinmogelt und das eigene Verwaltungshandeln mit dieser nicht zur Abstimmung gestellten Frage rechtfertigt, so werden damit die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger in rechtsstaatlich nicht vertretbarer Weise beschnitten. Die Bürger haben keine Möglichkeit, eine angebliche Volksabstimmung über den Bau des Tiefbahnhofs anzufechten, weil eine solche Volksabstimmung gar nicht stattgefunden hat.

## **B. Aussetzung der Vollziehung**

Die Vollziehung der Allgemeinverfügung ist auszusetzen, weil nach dem Vorgesagten ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung bestehen. Es besteht auch kein öffentliches Interesse oder überwiegendes Interesse der Deutschen Bahn AG an der sofortigen Vollziehung. Selbst wenn die Deutsche Bahn AG grundsätzlich berechtigt wäre, die geplanten Baumaßnahmen im Mittleren Schlossgarten durchzuführen, hätte sie kein berechtigtes Interesse, das Baufeld jetzt einzurichten und die Bäume jetzt zu fällen.

Der Mittlere Schlossgarten ist ein ehemaliges Sumpfgebiet. Bevor das Grundwassermanagement eingerichtet und erprobt ist, kann die Deutsche Bahn AG dort keine Baugrube ausheben. Gemäß Beschluss des VGH Mannheim vom 15.12.2011 (Az.: 5 S 2910/11) darf am Grundwassermanagement derzeit und bis auf Weiteres aber nicht weitergebaut werden (Pressemitteilung des VGH Mannheim vom 16.12.2011, Anlage 22). Außerdem muss die Deutsche Bahn AG erheblich mehr Grundwasser abpumpen, als bisher geplant und genehmigt; für die Erteilung dieser Genehmigung ist ein weiteres Planänderungsänderungsverfahren erforderlich. Allenfalls dann, wenn diese rechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Deutsche Bahn AG ein berechtigtes Interesse an der Nutzung des Mittleren Schlossgartens zugewilligt werden; sofern das Projekt Stuttgart 21 überhaupt jemals diese Stufe erreichen sollte.

Herr Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei Klaus-Peter Murawski hat diese Problematik in einem Brief an Herrn Bahnvorstand Dr. Volker Kefer vom 02.02.2012 (Anlage 23) folgendermaßen zusammengefasst (S. 5, Ziffer 5 des Schreibens):



„Nach dem uns von der Deutschen Bahn vorgelegten Bauzeitenplan vom 22. Dezember 2011 sind relevante Baumaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 1.1 von einem funktionierenden Grundwassermanagement abhängig. Für den Bereich des Mittleren Schlossgartens betrifft dies die Baugrube für das Trogbauwerk, den Nesenbachdüker und die Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie. Darüber hinaus können die Startbaugruben für die Tunnelbauwerke in den PFA 1.2 und 1.5 ohne Grundwassermanagement nicht ausgehoben werden. Wann das Grundwassermanagement in Betrieb genommen werden kann, ist derzeit nicht absehbar. Arbeiten daran sind, soweit sie die 5. Planänderung betreffen, aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 15. Dezember 2011 derzeit gestoppt. Bevor das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet, ist der BUND im Verfahren zu beteiligen. Dies hat bis jetzt nicht stattgefunden.“

Im 7. Planänderungsverfahren befindet sich der Antrag der Bahn nach unseren Informationen derzeit in Überarbeitung. Wann dieser erneut eingereicht und vom Eisenbahn-Bundesamt beschieden wird, ist offen. Schließlich sind aktuell die Aufträge für den Bahnhofstrog und den Nesenbachdüker noch nicht vergeben. Weil nach Auftragsvergabe üblicherweise noch Ausführungsplanung zu erstellen ist, ist auch vor diesem Hintergrund nicht prognostizierbar, wann mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann.

Sollte im Mittleren Schlossgarten wegen der genannten Punkte bis Oktober 2012 kein merklicher Baufortschritt entgegen Ihrer derzeitigen Ankündigung stattfinden, hielte die Landesregierung dies für ein fatales Signal. Denn es würde nicht zu Unrecht der Eindruck entstehen, die Deutsche Bahn habe hier ohne sachlichen Grund nur Fakten schaffen wollen. Gerade die Deutsche Bahn muss aber nach der kontroversen und schmerzlichen Auseinandersetzung um Stuttgart 21 ein enormes und nachhaltiges Interesse daran haben, dass sie verlorenes Vertrauen wiedergewinnt, damit die allseitigen Verletzungen zügig und dauerhaft überwunden werden und alle Beteiligten zu einem neuen und guten Miteinander finden können.“

Auch die Stuttgarter Zeitung berichtet in ihrer Online-Ausgabe vom 02.02.2012 darüber, dass der Zeitplan der Bahn zu scheitern droht (Anlage 24). Auch dieser Bericht schafft erhebliche Zweifel an einem überwiegenden Interesse der Deutschen Bahn AG an einer sofortigen Vollziehung Ihrer Allgemeinverfügung und damit an einer Beschränkung meiner Rechtsschutzmöglichkeiten. Soweit Sie auf S. 7 Ihrer Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehung mit der Terminplanung der Deutschen Bahn AG für die Herstellung des Bauabschnitts im Mittleren Schlossgarten begründen, ist diese Begründung aus den vorgenannten Gründen ebenso hinfällig wie die dort angenommene Terminplanung selbst.

Die Stadt Stuttgart sollte deshalb auch im eigenen Interesse die Vollziehung der Allgemeinverfügung aussetzen, um nicht zum Helfershelfer der Deutschen Bahn AG bei einer sinnlosen Zerstörung des Mittleren Schlossgartens zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Maier, Rechtsanwalt